

Dachgaubensatzung

Satzung

der Stadt Herzogenaurach über Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten (Dachgaubensatzung)

Rechtsgrundlagen: Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
10.05.1990	10.05.1990	11.05.1990	
	16.08.2001	01.01.2002	Euro-Umstellung

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Herzogenaurach können Dachgauben und Dacheinschnitte unter Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Gestaltungsmerkmale errichtet werden. Ausgenommen sind Baudenkmäler sowie Gebäude in der unter Ensembleschutz stehenden Altstadt.

§ 2

Dachgauben

- a) Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 35 Grad und höher zulässig. Es können Schlepp- und Giebelgauben gebaut werden. Abgewalmte Gauben und Walmdachgauben können auf Gebäuden mit Walmdächern errichtet werden. Flachdachgauben sind nicht zulässig. Bei Reihen- und Doppelhäusern, sowie Wohnanlagen, darf nur jeweils eine Gaubenform Verwendung finden.
- b) Die Länge der Gauben, auch mehrerer Einzelgauben, darf $\frac{2}{5}$ der Firstlänge, bei Reihen- und Doppelhäusern $\frac{1}{3}$ der Firstlänge nicht überschreiten. Die Oberkante der Fensterbrüstung darf die Dachhaut nicht mehr als konstruktiv notwendig überragen. Die Stichhöhe darf max. 1,40 m, bei Reihenhäusern max. 1,20 m betragen.
- c) Bei der Anordnung der Gauben sind folgende Mindestabstände einzuhalten: zum Ortgang bzw. zur seitlichen Grenze 1,25 m, bei Endhäusern 2,0 m, bei Gebäuden ohne Kniestock 1,0 m waagrecht zur Fassade gemessen, zum First 1,0 m senkrecht gemessen. Dachgauben müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens $\frac{2}{3}$ der Gaubenbreite, jedoch mindestens 1,20 m entspricht.
- d) Die Neigung bei SchlepPGAuben muss mindestens 10 Grad betragen. Bei Giebelgauben soll die Dachneigung des Hauptdaches aufgenommen werden. Pro Gebäudeseite darf nur jeweils eine Gaubenform verwendet werden. Die Gauben sollen jeweils in Material und Farbgebung dem Hauptdach angepasst werden.

§ 3

Dacheinschnitte

Für die Anordnung der Dacheinschnitte gelten die unter § 2 Buchstabe c für Gauben genannten Mindestabstände. Die Gesamtbreite der Dacheinschnitte darf $\frac{2}{5}$ der Firstlänge nicht überschreiten.

§ 4

Schnitte

Die als Anlage beigefügten Schnitte vom 10.01.1990 sind Bestandteil der Satzung.

§ 5

Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von Gestaltungsmerkmalen genehmigt werden.

§ 6

Bewehrungsvorschrift

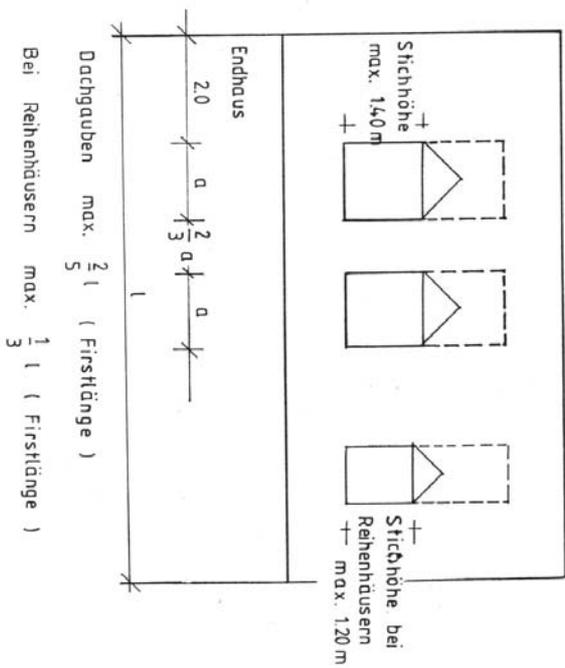
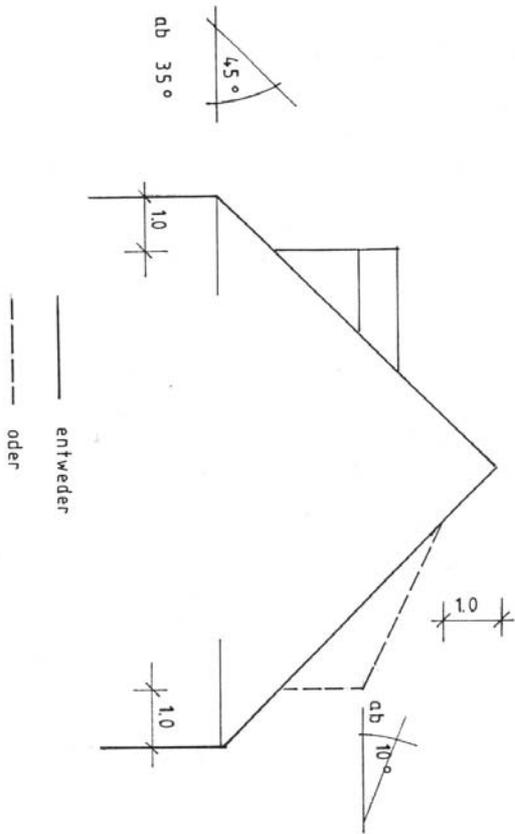
Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis 500.000,00 € belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.05.1990 in Kraft.

Richtlinien für die Gestaltung von Dachgauben



H. Aurch, 12.01.90
Planungsamt
H.